

## Beschluss

des Burgenländischen Landtages vom ....., mit dem der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen zugestimmt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.



**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG  
zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im  
Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an  
Treibhausgasen**

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Frau oder den Herrn Landeshauptmann, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind in Erwägung nachstehender Gründe –

- Bund und Länder haben sich 2002 auf eine gemeinsame „Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels“ (Klimastrategie 2008/2012) geeinigt. Diese wurde am 18. Juni 2002 durch den Ministerrat und am 16. Oktober 2002 durch die Landeshauptleutekonferenz angenommen.
- Als eine der wesentlichen Umsetzungsmaßnahmen im Sektor Raumwärme wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Wohnbauförderung mit dem Zweck der Reduktion von Treibhausgasemissionen geschlossen, welche am 22. Jänner 2006 in Kraft getreten ist (BGBl. II Nr. 19/2006).
- Die Anpassung der Klimastrategie wurde seitens des Bundes am 21. März 2007 durch Beschluss des Ministerrates angenommen. Darin sind weiter führende Maßnahmen zur Erreichung des Kyoto-Ziels, insbesondere auch im Bereich der Emissionen aus Raumwärme, enthalten.
- Im Rahmen der Verhandlungen für den Finanzausgleich für die Periode 2008 bis 2013 wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass die Vereinbarung BGBl. II Nr. 19/2006 weiterentwickelt werden soll, wobei diesbezügliche Verhandlungen bis Mitte 2008 abzuschließen sind und ein Inkrafttreten mit Anfang 2009 anzustreben ist.
- Die Länder und der Bund verständigen sich daher auf weiterführende gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Gebäuden zum Zweck der Verringerung von Treibhausgasemissionen aus dem Bereich der Raumwärme, die über die Mindeststandards hinausgehen, welche in der Vereinbarung BGBl. II Nr. 19/2006, festgelegt wurden. Zur Unterstützung der Maßnahmensetzungen wird die bisherige Vereinbarung um Vorgaben für die Weiterentwicklung der bautechnischen Standards, für den Einsatz erneuerbarer Energien, um unterstützende und begleitende Maßnahmen des Bundes sowie um energietechnische Vorgaben für von Bund und Ländern öffentlich genutzte Gebäude ergänzt.
- In diesem Zusammenhang wird auch ein Beitrag zur Umsetzung maßgeblicher energie- und umweltpolitischer Vorhaben des Regierungsprogramms der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode (2007 bis 2010) des Nationalrats geleistet, insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung des Passivhausstandards in der Wohnbauförderung, der Steigerung der Sanierungsraten im Wohnbau, der Umstellung von 400 000 Haushalten auf erneuerbare Energieträger sowie des Ausbaus des Ökostroms.
- Im Sinne der europäischen Vorgaben und der daraus resultierenden Ziele für die Mitgliedstaaten in Bezug auf Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energieträger bis 2020 wird als mittel- bis längerfristiges Ziel eine möglichst weitgehende Zurückdrängung der Nutzung fossiler Brennstoffe für Heizung und Warmwasser in Gebäuden angestrebt, was entsprechend attraktive Anreizsetzungen sowie bau- und energietechnische Vorgaben erfordert.
- Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Schaffung von Anreizen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Endenergieeffizienz. Der Raumwärmesektor ist dabei ein wesentlicher Bereich mit hohem Energieeffizienzpotential. Eine verbesserte Endenergieeffizienz wird nicht nur helfen die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern, sondern trägt auch zur Senkung des Primärenergieeinsatzes, zur Verringerung des Ausstoßes von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen bei. Diese Zielsetzung liegt auch der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 4 sowie der in Umsetzung dieser Richtlinie ausgearbeiteten Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Endenergieeffizienz zugrunde, zu deren Bestimmungen die vorgesehenen Maßnahmen komplementär sind. Die gleiche Zielsetzung liegt auch der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 1 vom 04.01.2003 S. 65, zugrunde, die die Länder umzusetzen bestrebt sind.
- Die Vertragsparteien betonen, dass weitere Maßnahmensetzungen im Sinne der Klimastrategie in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Gebietskörperschaften notwendig sind, um das Kyoto-Ziel Österreichs zu erreichen. Dies erfolgt auf Seiten des Bundes durch die Bereitstellung finanzieller Mittel im Wege des Finanzausgleichs und des Budgets. Im Zusammenhang mit dem Beschluss der Klimastrategie-Anpassung 2007 stellt die Bundesregierung zusätzliche Mittel für

den Klimaschutz bereit, insbesondere durch Schaffung des Klima- und Energiefonds mit einer Dotierung von 500 Millionen Euro über den Zeitraum von 2007 bis 2010, durch einen entsprechenden Zusagerahmen für die Umweltförderung im Inland sowie das JI/CDM-Programm mit einem Ankaufsbudget von bis zu 531 Millionen Euro für den Zeitraum 2003 bis 2012. Darüber hinaus erfolgt eine Zweckbindung der Mehreinnahmen aus der Mineralölsteueranhebung 2007 für Klimaschutzmaßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden entsprechend der diesbezüglichen politischen Vereinbarung vom 5. Juli 2007.

- Neben den sozialen Aufgaben der Wohnbauförderung ist die Umsetzung von Umweltmaßnahmen, insbesondere die Fokussierung auf Klimaschutz im Neubau und der Sanierung, eine wesentliche Aufgabe. Um dieser Aufgabe künftig in verstärktem Ausmaß im Sinne dieser Vereinbarung gerecht werden zu können, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Vertragsparteien adäquate Mittel für Zwecke der Wohnbauförderung sicherstellen, wobei der Sanierung eine besondere Bedeutung zukommt.
  - Im Rahmen dieser Vereinbarung wird auch Rücksicht auf die Bereiche der Luftreinhaltung genommen, die von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen beeinflusst werden.
- übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

##### **Ziele der Vereinbarung**

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Begünstigung von Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bereich von Wohn- und Nichtwohngebäuden. Die Vertragsparteien schaffen daher u.a. Förderungsmodelle für Wohngebäude, welche Anreizsysteme zum Zweck der Verbesserung des Wärmeschutzes sowie des Einsatzes ökologisch verträglicher Baumaterialien und kohlendioxidemissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen umfassen. Zunehmend ambitionierte Anforderungen der Förderungsbestimmungen sind durch stufenweise Nachbesserungen der energiebezogenen Standards in den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sowie durch unterstützende Maßnahmen des Bundes zu begleiten. Die Vertragsparteien sollen zudem eine Vorbildwirkung im Sinne einer möglichst energieeffizienten Bewirtschaftung der durch sie genutzten Gebäude, einschließlich der weitgehenden Nutzung erneuerbarer Energieträger, ausüben.

(2) Um eine wesentliche Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudesektor zu erreichen, verfolgen die Vertragsparteien das Ziel, unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Wohnraumbedarfs den Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung nachweislich und substantiell anzuheben und insbesondere attraktive Förderungsbedingungen für thermisch-energetische Verbesserungen zu schaffen. Dabei soll die Wohnbauförderung im Zusammenspiel mit unterstützenden Maßnahmen des Bundes im Sinne der Klimastrategie einen deutlichen Beitrag zur Erhöhung der Sanierungsrate leisten, insbesondere durch substantielle Anhebung der finanziellen Mittel für Zwecke der umfassenden Sanierung. Es wird in diesem Zusammenhang angestrebt, bis 2020 den Anteil der derzeit noch unsanierten oder nur teilsanierten Wohngebäude am Wohngebäudebestand der Errichtungsperiode 1945 bis 1980 maßgeblich zu senken.

#### **Artikel 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff:

1. „Wohnbauförderung“ jede Art der direkten und indirekten Förderung der Errichtung oder Sanierung von Wohngebäuden einschließlich der dabei relevanten energetischen und sonstigen ökologischen Maßnahmen, unabhängig von der im konkreten Fall zuständigen Förderstelle. Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben Förderungen, die auf subjektive Merkmale des Förderungswerbers abstellen (zB Wohnbeihilfen, Eigenmittellersatzdarlehen in Abhängigkeit vom Einkommen), sofern diese aus sozialpolitischen Erwägungen unabhängig von oder in Ergänzung zu objektbezogenen Förderungen gewährt werden, sowie Förderungen für Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch des Gebäudes haben, einschließlich

Maßnahmen außerhalb von Gebäuden, die einer allgemeinen Qualitätsverbesserung des Wohnumfeldes dienen.

2. „Heizwärmebedarf“ (HWB) denjenigen Wert, der sich bei Anwendung der Berechnungsmethode gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bei einer Heizgradtagzahl von 3 400 Kd/a (Referenzklima) ergibt.
3. „Öffentliche Gebäude“ solche Gebäude, die zum überwiegenden Teil von den Vertragsparteien genutzt werden.
4. „Umfassende energetische Sanierung“ zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden: Fensterflächen, Dach oder oberste Geschoßdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem.
5. „Deltaförderung“ die Förderung von Maßnahmen, die auf die Verringerung des Heizwärmebedarfs um einen bestimmten Wert abzielen.
6. „Innovative klimarelevante Systeme“ folgende Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme:
  - a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren.
  - b) elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4, wobei nach Möglichkeit eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat.
  - c) Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
  - d) Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80%.
  - e) Erdgas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen, soweit keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Der Anteil der solaren Erträge soll dabei optimiert werden. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.
  - f) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.
7. „Passivhaus“ ein Gebäude mit einer Energiekennzahl von bis zu 10 kWh/(m<sup>2</sup>.a) nach Berechnungsmethode des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bzw. bis zu 15 kWh/(m<sup>2</sup>.a) nach Berechnung gemäß Passivhaus Projektierungs Paket (PHPP). Es kann alternativ auch die Begriffsbestimmung einer einschlägigen ÖNORM herangezogen werden.

## 2. Abschnitt

### Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderungen der Länder

#### Artikel 3

##### Mindestanforderungen für Zwecke der Förderung im Wohnungsneubau

(1) Für die Neuerrichtung von Wohngebäuden werden von den Ländern Mindestanforderungen für Wärmeschutzstandards gemäß unten stehender Tabelle als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt, wobei in Bezug auf das Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V-Verhältnis) zwischen den Werten linear zu interpolieren ist:

	HWB <sub>BGF</sub> in kWh/(m <sup>2</sup> .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis ≥ 0,8	bei einem A/V-Verhältnis ≤ 0,2
bis Ende 2009	65	35
ab 1.1.2010	45	25
ab 1.1.2012	36	20

Bei Gebäuden mit einem A/V-Verhältnis von 0,8 oder darüber können die Länder ab dem Jahr 2012 Regelungen erlassen, im Falle einer teilsolaren Raumheizung mit mindestens 15% solarem Deckungsanteil dies beim zulässigen Heizwärmebedarf mit bis zu 10% des Anforderungswertes zu berücksichtigen.

(2) Die Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf im Wohnungsneubau sollen mittelfristig um Kennzahlen im Bereich Primärenergiebedarf sowie Kohlendioxidemissionen erweitert werden. Die Vertragsparteien werden hierzu gemeinsame Vorarbeiten leisten und bis Ende 2010 Ergebnisse vorlegen.

(3) Hinsichtlich der erstmaligen Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen im Zuge des Wohnungsneubaus stellt der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 eine Förderungsvoraussetzung dar. Die Förderanreize sollen dabei so gestaltet werden, dass der Anteil erneuerbarer Energien optimiert wird.

(4) Die Länder können für den Einsatz von Heizungssystemen auf Basis von Öl-Brennwerttechnik befristete Ausnahmeregelungen vorsehen, soweit im Einzelfall verpflichtend eine Kombination mit thermischen Solaranlagen vorgesehen wird und die betreffenden Gebäude die ab 2012 gemäß Abs. 1 geltenden Wärmeschutzstandards nicht überschreiten. Auf die Kombination mit thermischen Solaranlagen kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Ausnahmeregelungen sind allen anderen Vertragsparteien mitzuteilen.

(5) Für Wärmepumpensysteme kann in begründeten Ausnahmefällen eine Mindest-Jahresarbeitszahl zwischen 3 und 4 festgelegt werden.

#### **Artikel 4**

##### **Förderungsanreize für zusätzliche Maßnahmen beim Wohnungsneubau**

(1) Unbeschadet der Mindestanforderungen nach Art. 3 werden, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Immissionsschutzes, weitere besondere Anreize insbesondere für folgende energetische und ökologische Maßnahmen im Wohnungsneubau geschaffen werden:

1. Erreichen niedrigerer Energiekennzahlen als in den Mindestanforderungen nach Art. 3,
2. Errichtung von Passivhäusern; als Zielwert in der Wohnbauförderung für 2015 wird von den Bundesländern der Passivhausstandard angestrebt,
3. Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen (insbesondere durch Kombination biogener Brennstoffe mit Solaranlagen), sowie der Einsatz von Wärmerückgewinnungssystemen,
4. Einsatz ökologisch besonders vorteilhafter Baustoffe,
5. Einsatz von Niedertemperaturheizungssystemen.

(2) Bestehende Standards für Niedrigenergie-, Niedrigstenergie- und Passivhäuser – wie zB erfolgreiche regionale Standards oder die klima:aktiv Hausstandards – werden von den Vertragsparteien gemeinsam weiterentwickelt. Im Rahmen spezifischer Förderungsmodelle werden diese innovativen Standards entsprechend ausgewiesen.

(3) Auf verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Bebauung im Sinne einer Minimierung des motorisierten Individualverkehrs ist unter Berücksichtigung übergeordneter raumordnungspolitischer Zielsetzungen Bedacht zu nehmen.

#### **Artikel 5**

##### **Förderung von Wohnhaussanierungen**

(1) Die Länder setzen zur Erreichung der Ziele gemäß Art. 1 Abs. 2 verstärkte Anreize für Sanierungen.

(2) Zum Zweck bestmöglicher Sanierungen werden von den Ländern Förderungsmodelle mit Anreizsystemen für folgende Maßnahmen geschaffen:

1. Unterschreiten der Mindestanforderungen für den maximalen Heizwärmebedarf ( $HWB_{BGF}$ ) nach Art. 6 Abs. 2 nach Sanierung. Die Förderstufen könnten sich dabei an den Anforderungen für den Neubau nach Art. 3 Abs. 1 gemäß dieser Vereinbarung bzw. am Passivhausstandard orientieren,
2. zusätzliche Maßnahmen im Bereich der energetisch relevanten Haustechnik (Heizungs-, Warmwasser- und Lüftungsanlagen), wobei besondere Anreize für den Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 zu setzen sind, und
3. Einsatz ökologisch besonders vorteilhafter Baustoffe.

(3) Investitionskosten für Kühlanlagen, die nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie oder mit Fernkälte aus Abwärme betrieben werden, werden aus der Bemessungsgrundlage der Wohnbauförderung ausgenommen.

(4) Die Bewertungsmodelle nach Art. 10 sind so zu gestalten, dass sie im Vergleich zu Förderungen für Einzelbauteilsanierungen genügend Anreize für umfassende Sanierungen im Sinne von Art. 6 bieten.

(5) Zur Steigerung der Sanierungsraten werden in Ergänzung zu den Förderprogrammen begleitende Impuls- und Beratungsprogramme im Sanierungsbereich gestartet bzw. intensiviert. Es soll dabei auch auf die Erfahrungen aus erfolgreichen regionalen Initiativen oder den klima:aktiv Gebäudeprogrammen zurückgegriffen werden. Es sind entsprechende Kooperationen unter Einbindung regionaler Akteure anzustreben.

## Artikel 6

### Mindestanforderungen für die Förderung umfassender energetischer Wohnhaussanierungen

(1) Für die umfassende energetische Sanierung (Art. 2 Abs. 1 Z 4) von Wohnhäusern werden besondere Förderanreize vorgesehen.

(2) Für die umfassende energetische Sanierung von Gebäuden werden Mindestanforderungen für Wärmeschutzstandards gemäß unten stehender Tabelle als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt, wobei in Bezug auf das Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V-Verhältnis) zwischen den Werten linear zu interpolieren ist:

	HWB <sub>BGF</sub> in kWh/(m <sup>2</sup> .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
bis Ende 2009	80	43
ab 1.1.2010	75	35

(3) Ergänzend zu den Vorgaben in Abs. 2 können Förderungsanreize vorgesehen werden, die auf eine möglichst hohe Heizwärmebedarfsreduktion gegenüber dem Ausgangswert vor Sanierung abzielen („Deltaförderung“).

(4) Werden im Rahmen umfassender energetischer Sanierungen die Zielwerte des Abs. 2 nicht realisiert, können die Länder ebenso die Möglichkeit der „Deltaförderung“ vorsehen, um möglichst weitgehende Sanierungen zu erreichen. Dabei muss jedoch der Ausgangs-HWB ab dem Jahr 2009 um mindestens 25%, ab dem Jahr 2010 um mindestens 30% verbessert werden.

(5) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.

## Artikel 7

### Förderung von Einzelbauteilsanierungen im Wohnbau

(1) Für die Förderung von Einzelbauteilsanierungen oder -erneuerungen an der thermischen Gebäudehülle werden folgende energetische Mindeststandards festgelegt.

U-Wert-Vorgaben für Förderung der Sanierung einzelner Bauteile	
	ab 1.1.2009
Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,35 W/(m <sup>2</sup> K)
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/(m <sup>2</sup> K)
Außenwand	0,25 W/(m <sup>2</sup> K)
Oberste Geschossdecke, Dach	0,20 W/(m <sup>2</sup> K)
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35 W/(m <sup>2</sup> K)

(2) Es sollen Förderanreize für Bauteile vorgesehen werden, die die Werte in Abs. 1 unterschreiten.

(3) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.

## **Artikel 8**

### **Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden**

(1) Förderungen, welche auf den Austausch von Wärmebereitstellungssystemen oder die Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich der Einbindung in ein Fernwärmesystem, abzielen, werden auf innovative klimarelevante Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 eingeschränkt und nach Möglichkeit mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs im Sinne der Art. 6 und 7 abgestimmt.

(2) Für elektrisch betriebene Wärmepumpen kann in begründeten Ausnahmefällen eine Mindest-Jahresarbeitszahl zwischen 3 und 4 festgelegt werden.

(3) Abweichend vom Grundsatz des Abs. 1 können unter folgenden Voraussetzungen Förderungen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis flüssiger fossiler Brennstoffe gegen Öl-Brennwertsysteme gewährt werden, wobei diese Voraussetzungen auch für die Förderung von Erdgas-Brennwertkesseln in Kombination mit thermischen Solaranlagen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. e gelten:

1. Es erfolgt eine Kombination mit thermischen Solaranlagen, wobei die Einbindung in das Raumheizungssystem anzustreben ist. Hierbei werden die Förderanreize so gestaltet, dass der Anteil an erneuerbarer Energie optimiert wird,
2. die Förderanreize für den Kesseltausch werden in Abhängigkeit von der Einhaltung der HWB-Werte des Art. 6 Abs 2 differenziert gestaltet. Für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ist ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorzulegen,
3. es bestehen keine Möglichkeiten für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten ist der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Die Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen ist vom Förderwerber nachzuweisen. Auf die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Z 1 kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

## **Artikel 9**

### **Vermeidung klimaschädigender Gase im Wohnbau**

(1) Die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln nach den Art. 3 bis 7 setzt voraus, dass ausschließlich Baumaterialien verwendet werden, welche im Verlauf des Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase in die Atmosphäre freisetzen.

(2) Zur Vermeidung von klimaschädigenden halogenierten Gasen in mit den Gebäuden in Verbindung stehenden Anlagen sollen entsprechende Anreize gesetzt werden.

## **Artikel 10**

### **Bewertungsmodell**

Die in den Art. 3 bis 9 angeführten und allenfalls weitere qualitative und quantitative Merkmale sind in ein quantifizierendes, objektiv nachvollziehbares Bewertungsmodell zu übertragen (zB Punkte- oder Stufenmodelle). Der Förderungswerber ist (insbesondere durch Beratungsgespräche) von den Ländern oder durch von diesen beauftragte, produktunabhängige Organisationen über Funktionsweise, Förderungsvoraussetzungen und konkrete Auswirkungen des jeweiligen Förderungsmodells zu informieren, insbesondere über Anreizmechanismen in Bezug auf energetische und ökologische Maßnahmen.

## **3. Abschnitt**

### **Zusätzliche Maßnahmen außerhalb der Wohnbauförderungen der Länder**

## **Artikel 11**

### **Bau- und energietechnische Vorschriften**

(1) Zur Unterstützung der Ziele dieser Vereinbarung stellen die Bundesländer die Umsetzung der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) im Rahmen der jeweiligen einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sicher.

(2) Begleitende Maßnahmen werden gegen den stark steigenden Energiebedarf von Nichtwohngebäuden gesetzt.

(3) Entsprechend dem im OIB-Prozess vereinbarten Zeitplan werden ab 2010 Verhandlungen zwischen den Ländern über die weitere Anpassung der energietechnischen Anforderungen an Gebäude aufgenommen und anschließend rechtlich umgesetzt (5-Jahresrhythmus). Dabei werden die folgenden Ziele in besonderer Weise berücksichtigt:

1. hinsichtlich des höchstzulässigen Heizwärmebedarfs soll der Abstand zwischen den Anforderungen im geförderten Wohnbau und jener der OIB Richtlinie 6 in Relation gehalten werden;
2. Festlegung von Regelungen für Gebäude mit einer gesamten Nutzfläche von weniger als 1 000 m<sup>2</sup> in Bezug auf Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf in Zusammenhang mit umfassenden Sanierungen;
3. verpflichtende Prüfung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger für Zwecke der Wärme-, Kühlungs- und Elektrizitätsversorgung; sowie
4. weitere Beschränkungen in Bezug auf die Errichtung von Klimaanlage, wobei ein möglichst hoher Anteil erneuerbarer Energieträger angestrebt wird.

#### Artikel 12

##### Mindestanforderungen für den Neubau öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien

(1) Bei der Errichtung öffentlicher Gebäude sind folgende Energiekennzahlen zur Anwendung zu bringen:

	HWB* in kWh/(m <sup>3</sup> .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
ab 1.1.2010	15	8
ab 1.1.2012	12	7

Die Werte in der Tabelle beziehen sich auf den Zeitpunkt der Einreichung zur baurechtlichen Genehmigung.

(2) Unbeschadet davon ist im Fall der Errichtung öffentlicher Gebäude der maximal zulässige außeninduzierte Kühlbedarf  $KB^*_{V,NWG,max}$  von 1,0 kWh/(m<sup>3</sup>.a) gemäß OIB-Richtlinie 6 einzuhalten.

(3) Für Heizung und Warmwasserbereitstellung sind innovative klimarelevante Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 vorzusehen.

(4) Es werden von den Vertragsparteien Regelungen für eine Optimierung des Nutzerverhaltens bezüglich Energieeinsparungen getroffen.

#### Artikel 13

##### Mindestanforderungen für die Sanierung öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, im Bereich der öffentlichen Gebäude umfassende Sanierungen umzusetzen. Dabei werden folgende Energiekennzahlen zur Anwendung gebracht:

	HWB* in kWh/(m <sup>3</sup> .a)	
	A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
bis Ende 2009	27	14
ab 1.1.2010	25	12

Die Werte in der Tabelle beziehen sich auf den Zeitpunkt der Einreichung zur baurechtlichen Genehmigung.

(2) Sind umfassende Sanierungen im Sinne des Abs. 1 nicht durchführbar, werden möglichst weitgehende und qualitativ hochwertige Sanierungsmaßnahmen umgesetzt. Dabei sind im Regelfall folgende Bauteilanforderungen einzuhalten:

U-Wert-Vorgaben bei Sanierung einzelner Bauteile	
	ab 1.1.2009
Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,35 W/(m <sup>2</sup> K)
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/(m <sup>2</sup> K)
Außenwand	0,25 W/(m <sup>2</sup> K)
Oberste Geschossdecke, Dach	0,20 W/(m <sup>2</sup> K)
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35 W/(m <sup>2</sup> K)

(3) Im Regelfall wird beim Austausch von Wärmebereitstellungssystemen oder der Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich der Einbindung in ein Fernwärmesystem, auf innovative klimarelevante Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 umgestellt. Diese Umstellungen sind mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs im Sinne dieses Artikels abzustimmen. Sollte das Gebäude nach der Sanierung mit fossilen Energieträgern versorgt werden, so ist nach Möglichkeit eine Kombination mit erneuerbaren Energieträgern vorzusehen, wobei der Anteil der Erneuerbaren optimiert wird.

(4) Im Fall der umfassenden Sanierung öffentlicher Gebäude ist der maximal zulässige außeninduzierte Kühlbedarf  $KB^*_{V,NWGsan,max}$  von 2,0 kWh/(m<sup>3</sup>.a) gemäß OIB-Richtlinie 6 einzuhalten.

(5) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.

(6) Die Contractingaktivitäten bei Bundesgebäuden sind weiter auszubauen, insbesondere um ausreichende wirtschaftliche Anreize zur Umsetzung umfassender Sanierungen zu geben. Dazu sind bei Investitionen Amortisationszeiten von bis zu 15 Jahren zu Grunde zu legen.

(7) Es werden von den Vertragsparteien Regelungen bzw. Richtlinien für eine Optimierung des Nutzerverhaltens bezüglich Energieeinsparungen getroffen.

#### **Artikel 14**

##### **Gemeinden**

Die Länder werden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf die Gemeinden einwirken, dass bei Errichtung oder Sanierung von Nicht-Wohngebäuden die Bestimmungen der Art. 12 und 13 sinngemäß angewandt werden.

#### **Artikel 15**

##### **Förderinstrumente und Begleitmaßnahmen des Bundes im Gebäudebereich**

(1) Durch Förderinstrumente des Bundes erfolgt ein gezielter Mitteleinsatz im Bereich der Nicht-Wohngebäude. Der Bund gestaltet die Förderinstrumente für den Neubau und die Sanierung von Nicht-Wohngebäuden entsprechend den Vorgaben dieser Vereinbarung.

(2) Hierbei werden Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich, insbesondere durch Förderung von Vorzeigebauweisen besonders energieeffizienter Sanierungen einschließlich deren Dokumentation, gesetzt.

(3) Der Bund verfolgt das Ziel, Maßnahmen zur Weiterentwicklung der wohnrechtlichen Rahmenbedingungen zur Steigerung der thermischen Sanierungsrate und für die Nutzung erneuerbarer Energie zur Deckung des Wärme- und Elektrizitätsbedarfs von Gebäuden vorzuschlagen.

(4) In die Lehrpläne für einschlägige berufsbildende höhere Schulen werden ehest möglich Unterrichtsinhalte betreffend energieeffizientes Bauen aufgenommen bzw. ausgeweitet. Eine Aufnahme dieser Themen in die Studienpläne einschlägiger Universitäten wird angestrebt. Die berufsbegleitende Ausbildung der relevanten Professionisten ist fortzuführen bzw. zu verstärken.

## **4. Abschnitt**

### **Berichtslegung und Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 16**

##### **Berichtslegung**

(1) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung sowie in weiterer Folge entsprechend den Anpassungen die Maßnahmen mit, welche im Sinne dieser Vereinbarung getroffen wurden.

(2) Die Wirkungen der Maßnahmen im Bereich der Gebäude werden bis 31. Mai eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Jahr – erstmals am 31. Mai 2010 für das Jahr 2009 – von den Vertragsparteien evaluiert und in Berichten veröffentlicht. Für den Bereich der öffentlichen Gebäude im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 3 werden diese Daten jeweils für das vorangegangene Jahr vorgelegt, erstmals am 31. Mai 2011 für das Berichtsjahr 2009. In den Berichten ist insbesondere darzulegen,

1. in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmebedarf sowie die davon abgeleiteten Treibhausgas-Emissionen im geförderten Neubau gegenüber einem Referenzszenario verringert haben;
2. in welcher Form dem Ziel des Art. 1 Abs. 2 entsprochen wird, insbesondere durch Darstellung diesbezüglicher finanzieller Kennzahlen, wobei eine Vergleichbarkeit der im jeweiligen Berichtsjahr zugesagten Förderungen für Wohnungsneubau und Wohnhaussanierung sichergestellt wird;
3. in welchem Ausmaß durch die Sanierungsförderung der Heizwärmebedarf sowie die davon abgeleiteten Treibhausgas-Emissionen im Gebäudebestand verringert werden konnten;
4. die Aufteilung der geförderten Heizsysteme im Neubau und der Sanierung und die hierdurch realisierten Treibhausgasemissionsreduktionen;
5. in welchem Maß Heizwärmebedarf und Treibhausgasemissionen bei öffentlichen Gebäuden der Vertragsparteien gegenüber einem Referenzszenario verringert werden konnten (Neubau und Sanierung);
6. welche sonstigen Maßnahmen im Sinne des 9. Erwägungsgrundes der Präambel und des Art. 15 gesetzt wurden.

(3) Eine Standardisierung der Berichtsanforderungen einschließlich der Festlegung von Referenzwerten erfolgt im Wege des als Bund-Länder-Koordinationsgremium eingerichteten „Kyoto-Forums“, wobei das Ziel in einer zusammengefassten, verständlichen und überschaubaren Fassung mit gut vergleichbaren Ergebnissen liegt.

(4) Die Berichte bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des Stands der Technik und anderer Anforderungen, etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Anpassung der Richtlinie 2002/91/EG.

#### **Artikel 17**

##### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(4) Am Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 19/2006, außer Kraft.

## **Artikel 18**

### **Durchführung**

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften sind, sofern sie nicht ohnehin bereits in Geltung stehen oder es in der Vereinbarung nicht anders festgelegt wurde, längstens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erlassen.

## **Artikel 19**

### **Mitteilungen**

Mit Ausnahme der Berichte nach Art. 16 sind alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

## **Artikel 20**

### **Urkunden**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

## **Erläuterungen**

zur

### **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen**

#### **Allgemeiner Teil:**

Das Kyoto-Protokoll zur Klima-Rahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) sieht eine Begrenzung der Treibhausgasemissionen von Industriestaaten im Zeitraum 2008 bis 2012 im Vergleich zu 1990 vor. Die Europäische Gemeinschaft ist dabei ein Reduktionsziel von 8% eingegangen. Dieses Ziel wurde im Wege der Entscheidung des Rates zur Genehmigung des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Für Österreich wurde dabei ein Ziel von minus 13% festgelegt. Des Weiteren hat sich die Europäische Union als unabhängige Verpflichtung das Ziel gesetzt, die Emissionen von Treibhausgasen bis 2020 um zumindest 20% gegenüber 1990 zu reduzieren. Im Rahmen eines internationalen Abkommens wäre die Europäische Union bereit, eine Zielverpflichtung von bis zu minus 30% bis 2020 einzugehen.

Zur Umsetzung des Kyoto-Ziels wurde von Bund und Ländern eine gemeinsame Klimastrategie erarbeitet, die am 18. Juni 2002 durch den Ministerrat und am 16. Oktober 2002 durch die Landeshauptleuterkonferenz angenommen wurde. Die Bundesregierung hat nach Evaluierung der Klimastrategie am 21. März 2007 eine Anpassung der Klimastrategie angenommen.

Wesentliche Reduktionen an Treibhausgasemissionen sind unter anderem im Bereich der Raumwärme zu erzielen. Etwa 13% der Kohlendioxid-Emissionen in Österreich werden durch Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Gebäuden verursacht (rund 12 Mt Kohlendioxid pro Jahr – ohne Fernwärme und ohne Strom für Elektroboiler und -heizungen). Etwa 73% der Kohlendioxid-Emissionen aus Anlagen in Gebäuden (rund 9 Mt) entfallen auf Wohngebäude, 27% (rund 3 Mt) auf private und öffentliche „Dienstleistungsgebäude“, wobei bei letzteren eine deutlich steigende Tendenz festzustellen ist.

Gleichzeitig werden in der Klimastrategie bzw. den wesentlichen Vorarbeiten dazu erhebliche Kohlendioxid-Reduktionspotentiale im Gebäudebereich in Höhe von etwa 4 Mt Kohlendioxid-Äquivalent identifiziert. Bezogen auf den Sektor bedeutet dies eine Reduktion um rund ein Drittel. Ausgehend vom aktuellen Diskussionsstand im Rahmen der Europäischen Integration, die auf eine Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Nicht-Emissionshandelsbereich für Österreich von 16% bis 2020 gegenüber 2005 (entsprechend rund 10 Mt CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Jahr), könnte somit der Gebäudesektor einen maßgeblichen Beitrag nicht nur zur Kyoto-Zielerreichung 2008-2012, sondern insbesondere auch zur weiteren Emissionsreduktion nach 2012 leisten. Diese Effekte sollen einerseits durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Niedrigenergie- und Passivhaus, thermisch-energetische Sanierung) und andererseits durch Umstellungen von fossilen auf erneuerbare Energieträger realisiert werden. Die vorliegende Vereinbarung stellt neben anderen bedeutenden Schritten zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie der EU (insbesondere Schaffung eines harmonisierten Energieausweises für Gebäude) die wesentliche Handlungsdirektive zur Erreichung der genannten Ziele im Zeitraum 2009 bis 2013 (Finanzausgleichsperiode) dar.

Neben den bautechnischen Vorschriften der Länder stellt die Wohnbauförderung das wesentliche Instrument zur Umsetzung dieser Maßnahmen im Wohngebäudebereich dar. Den Ländern stehen im Wege des Zweckzuschussgesetz 2001 (BGBl. Nr. 691/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2003) jährlich 1,78 Milliarden Euro insbesondere für Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen zur Verfügung. In den vergangenen Jahren haben die Länder in zunehmendem Maß in der Wohnbauförderung Anreize zugunsten energiesparender Maßnahmen und des Einsatzes erneuerbarer Energieträger im Wohnbau gesetzt. Wenngleich der Schwerpunkt der meisten Länder bislang im Bereich des Wohnungsneubaus liegt, bestehen auch für die thermisch-energetische Sanierung mit Hilfe der Wohnbauförderung bereits wegweisende Beispiele. Tempo und Intensität der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung sind jedoch sehr unterschiedlich.

Um ein Mindestmaß an Gleichklang in der Maßnahmensetzung zu gewährleisten, sieht die Klimastrategie die „Festlegung von Qualitätskriterien für die Neubau- und Sanierungsförderung, einschließlich der Umstellung von Heizungssystemen auf kohlendioxidärmere bzw. erneuerbare Energieträger, vorzugsweise im Rahmen einer Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG“ vor. Die entsprechende

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 19/2006, wurde zwischen Bund und Ländern im Dezember 2004 abgeschlossen und ist im Jänner 2006 in Kraft getreten.

Die Klimastrategie-Anpassung 2007 identifiziert einen weiteren Anpassungsbedarf im Bereich der Wohnbauförderung sowie anderer gebäuderelevanter Maßnahmen.

In den Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund und Ländern wurde vereinbart, dass die bestehende Vereinbarung durch eine neue, um weitere Regelungsbereiche ergänzte, Vereinbarung ersetzt werden soll. Neben der Wohnbauförderung sollen insbesondere auch die Bereiche Baurecht, öffentliche Gebäude sowie unterstützende Maßnahmen des Bundes von der neuen Vereinbarung abgedeckt werden, wobei ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2009 – und damit zeitgleich mit dem Datum der Außerkraftsetzung des Zweckzuschussgesetzes – angestrebt wird.

#### **Verfassungsrechtliche Grundlagen:**

Diese Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ist auf Artikel 15a B-VG, Abs. 1, gestützt.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu Art. 1:**

##### **Zu Abs. 1:**

Ziel der Vereinbarung ist die maßgebliche Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bereich von Wohn- und Nichtwohngebäuden, insbesondere durch Verbesserung der Gebäudeeffizienz (Wärmedämmung), der Effizienz von Heizungs- und anderen Haustechnikanlagen, durch weitgehenden Einsatz von erneuerbaren Energieträgern für Heizung und Warmwasser sowie durch den Einsatz ökologisch verträglicher Baumaterialien. Über förderungspolitische Instrumente sollen zusätzliche Anreize für besonders energieeffiziente Bauweisen gesetzt werden. Von wesentlicher Bedeutung ist aber auch die Umsetzung zunehmend ambitionierter Wärmeschutzbestimmungen in den landesrechtlichen Vorschriften, wie aktuell durch die Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vorgegeben.

##### **Zu Abs. 2:**

Zur Reduzierung des Gesamtenergiebedarfs und damit der Kohlendioxid-Emissionen aus Verwendung fossiler Brennstoffe für Beheizung und Warmwasserbereitstellung in Wohngebäuden sind nicht nur Energie-Einsparungsmaßnahmen im Neubau, sondern insbesondere und in zunehmendem Maße auch in der Sanierung erforderlich. Vor allem der zwischen 1945 und 1980 errichtete Wohngebäudebestand weist teils gravierende energietechnische Mängel auf, die durch thermisch-energetische Sanierungen zu einem Großteil behoben werden können. Für Sanierungen der Gebäudehülle (insb. Fassaden, Dächer) bestehen nach bautechnischen Vorschriften bislang im Allgemeinen keine Mindestanforderungen an den Wärmeschutz. Wohnbauförderungsmittel sollen daher in zunehmendem Maße für thermisch-energetische Sanierungen unter Berücksichtigung von Mindestanforderungen verwendet werden. Im Zusammenspiel mit unterstützenden Maßnahmen des Bundes soll eine substanzielle Erhöhung der thermisch-energetischen Sanierungsrate entsprechend den strategischen Zielsetzungen von Bund und Ländern erreicht werden. Bis 2020 soll insbesondere der Gebäudebestand aus der Errichtungsperiode 1945 bis 1980 einer möglichst weitgehenden Sanierung unterzogen werden.

Bauteile gelten in dem Zusammenhang als saniert, wenn diese in den letzten 10 Jahren auf den zum Zeitpunkt der Sanierung aktuellen energetischen Standard erneuert wurden. Bauteile die zu einem früheren Zeitpunkt saniert wurden, müssen die vor 10 Jahren geltenden energetischen Standards aufweisen.

#### **Zu Art. 2:**

##### **Zu Abs. 1:**

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die Anwendung der gegenständlichen Vereinbarung. Es können somit durchaus in anderen Rechtsquellen abweichende Definitionen enthalten sein.

##### **Zu Z 1:**

Der Begriff „Wohnbauförderung“ ist für Zwecke dieser Vereinbarung weit auszulegen und umfasst alle Arten der Förderung zugunsten des Wohnbaus oder der Sanierung, unabhängig von der zuständigen Förderstelle. Werden etwa energiebezogene Förderungen im Zusammenhang mit dem Wohnbau oder der Wohngebäudesanierung nicht von Stellen der Wohnbauförderung, sondern etwa von

Energieförderungsstellen der Länder vergeben, so sind auch diese für Zwecke dieser Vereinbarung als Wohnbauförderung zu sehen. Nicht von der Vereinbarung erfasst sind Förderungen, die auf rein subjektive Merkmale des Förderungswerbers abstellen (zB Wohnbeihilfen). Hingegen sind Förderungen, die auf objektbezogene Merkmale abstellen, deren Gewährung jedoch auch von subjektiven Merkmalen des Förderungswerbers abhängig ist, vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst. Die Anknüpfung an objektbezogene Merkmale bedingt grundsätzlich, dass all jene Förderungsmaßnahmen vom Anwendungsbereich der Vereinbarung erfasst sind, die unmittelbar oder mittelbar der Errichtung von Wohngebäuden dienen (zB „Ersterwerbsförderung“). Nicht erfasst sind weiters Objektförderungen, die zur Verbesserung des Wohn- und Gebäudestandards eingesetzt werden, die jedoch keinen Einfluss auf die energetische Qualität des Gebäudes haben. Das sind beispielsweise Verlegung und Erneuerung der Sanitärräume, Lifteinbau, Maßnahmen zur qualitativen Aufwertung des unmittelbaren Wohnumfelds etc.

#### **Zu Z 2:**

Der Begriff „Heizwärmebedarf“ folgt der Definition des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB). Die Berechnungsmethode wurde in der Richtlinie 6 des OIB festgelegt

Die OIB Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) wurde in der Generalversammlung des OIB am 25. April 2007 einstimmig beschlossen. Es werden einerseits energetische Anforderungen an Gebäude und Bauteile formuliert, andererseits Regelungen für eine einheitliche Umsetzung des Energieausweises gemäß Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäude getroffen. Die Richtlinie kann beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, 1010 Wien bezogen werden. Sie ist auch auf der Website des OIB publiziert ([http://www.oib.or.at/RL6\\_250407.pdf](http://www.oib.or.at/RL6_250407.pdf)).

Es erfolgt jeweils eine Normierung der Standards bei einer Heizgradtagzahl von 3 400 Kd/a (Referenzklima). Werden von den Bundesländern gleichwertige Berechnungsmethoden verwendet, so sind die Werte entsprechend umzurechnen und ebenfalls die Anforderungen der Vereinbarung einzuhalten.

#### **Zu Z 3:**

Der Begriff „öffentliche Gebäude“ knüpft an die überwiegende Nutzung eines Gebäudes durch die Vertragsparteien dieser Vereinbarung. Für diese Gebäude gelten in Zukunft sowohl im Neubau wie auch in der Sanierung anspruchsvolle energetische Kriterien (Art. 12 und 13).

#### **Zu Z 4:**

Der Begriff „umfassende energetische Sanierung“ lehnt sich an die Definition der „umfassenden Sanierung“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) an, übernimmt jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur jenen Teil der Definition, der sich auf die energetische Sanierung der Gebäudehülle bezieht. Diese Vorgehensweise erscheint insbesondere bei kleineren Gebäuden sinnvoll. Zudem werden die energetischen Anforderungen für umfassende Sanierungen in Art. 6 im Regelfall nur durch die Durchführung von zumindest drei Maßnahmen im Bereich der energetischen Sanierung erreicht.

#### **Zu Z 5:**

Die „Deltaförderung“ differenziert die Förderung nach der Verringerung des Heizwärmebedarfs im Vergleich zum Ausgangszustand des Gebäudes. Je größer diese Verringerung ausfällt, umso höher ist die Förderung. Somit versucht die Förderung auf diesem Weg möglichst umfassende Sanierungen anzureizen.

#### **Zu Z 6:**

Durch die Einführung des Begriffs „innovative klimarelevante Systeme“ wird definiert, welche Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen künftig bei Neubau und Sanierung Anspruch auf Förderung haben bzw. vorzugsweise in öffentlichen Gebäuden zum Einsatz kommen sollen. Klare Priorität soll dabei der Einsatz erneuerbarer Energieträger haben.

- a. Biogene Heizungssysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden, um zu vermeiden, dass Heizungs-/Warmwasserkessel während der Sommermonate betrieben werden müssen.
- b. Auch bei elektrischen Wärmepumpen wird eine Kombination mit Solarenergie angestrebt, wobei dies auch Photovoltaikanlagen umfassen kann, soweit diese geeignet sind, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpen abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der Photovoltaikanlage entspricht. Ansonsten ist der europäische Strommix zu hinterlegen. Die Jahresarbeitszahl 4 bezieht sich auf Wärmepumpensysteme, die mit Strom betrieben werden. Wärmepumpensysteme, die nicht mit

- Strom betrieben werden, sind dann möglich, wenn die CO<sub>2</sub>-Werte jene der elektrischen betriebenen Wärmepumpen nicht überschreiten („Auffangkategorie“ gem. lit. f).
- c. Weiters zählt Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG zu den begünstigten Systemen. Unter „sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt“, kann auch Abwärme aus effizienten KWK-Anlagen, die die Effizienzkriterien der KWK-Richtlinie aufgrund eines noch im Aufbau begriffenen Fernwärmesystems zum Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht erreichen, verstanden werden.
  - d. Hier sind reine Fernwärmeversorgungsanlagen gemeint, die nicht kombiniert Strom erzeugen, sowie Geothermieanlagen, die keine KWK-Anlagen sind und damit nicht unter lit. c. fallen und mit denen mehrere Gebäude mit Wärme versorgt werden.
  - e. Erdgas-Brennwert-Anlagen sind mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren, um zumindest in den Monaten mit hoher Sonneneinstrahlung die Warmwasserbereitung aus erneuerbarer Energie zu erreichen, im Idealfall wird die Einbindung ins Heizsystem vorgesehen. Von dieser Kombination kann abgesehen werden, wenn der Einbau einer Solaranlage einschließlich deren Komponenten technisch nicht sinnvoll möglich ist oder die Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Von der Errichtung einer Solaranlage kann vor allem dann Abstand genommen werden, wenn am Standort des Gebäudes eine zu geringe Sonneneinstrahlung nachgewiesen werden kann.  
Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn
    - an einem Standort am 21. April weniger als 6 Sonnenstunden (ohne witterungsbedingte Einflüsse und lokale Abschattungen) herrschen, oder
    - die abgegebene Wärmeenergie pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche und Jahr weniger als 200 kWh beträgt. Die Beurteilung erfolgt anhand des in Abhängigkeit von den Standortgegebenheiten optimalen Standard-Kollektors bei optimaler Dimensionierung und Anbringung.
  - f. Unter dieser „Auffangkategorie“ soll bewusst die Realisierung von Anlagen ermöglicht werden, die nur über die Umweltauswirkungen definiert werden. Damit soll verhindert werden, dass die förderungspolitischen Rahmenbedingungen zukünftige, noch nicht breit angewendete, innovative klimarelevante Systeme, die bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen günstiger sind, als jene Anlagen die unter lit. b bzw. e angeführt werden, unberücksichtigt lassen. Dabei ist bei den Referenzsystemen entsprechend lit. b bzw. e jeweils ein Solarabschlag in der Höhe von 30% für die Nutzung der Solarenergie zu berücksichtigen. Wird somit etwa ein Gebäude mit einer Erdgas-Brennwert-Anlage versorgt, so sind die hieraus resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen um 30% Solarabschlag zu reduzieren. Dieser CO<sub>2</sub>-Wert ist von dem betreffenden System nachweislich zu unterschreiten. Ein System, das in Zukunft eventuell breitere Anwendung finden könnte, sind Heizanlagen, die mit Biogas betrieben werden. Diese Anlagen fallen als CO<sub>2</sub>-freies System unter diese Kategorie.

#### **Zu Z 7:**

Unter „Passivhaus“ wird ein Gebäude mit einer Energiekennzahl von maximal 10 kWh/(m<sup>2</sup>.a) verstanden, wobei die Berechnung nach OIB erfolgt. Es kann als Grenzwert auch eine Energiekennzahl von 15 kWh/(m<sup>2</sup>.a) unterlegt werden, wenn die Energiekennzahl mit dem Passivhaus Projektierungs Paket gerechnet wird. Das Passivhaus Projektierungs Paket kann beim Passivhaus Institut Darmstadt, Rheinstraße 44-46, D-64293 Darmstadt, bezogen werden. ([www.passiv.de](http://www.passiv.de)). Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bestand keine gültige Norm zur Definition des Standards „Passivhaus“. Ab Vorliegen einer einschlägigen ÖNORM kann alternativ von den Vertragsparteien auch die dort verankerte Definition herangezogen werden.

#### **Zu Art. 3:**

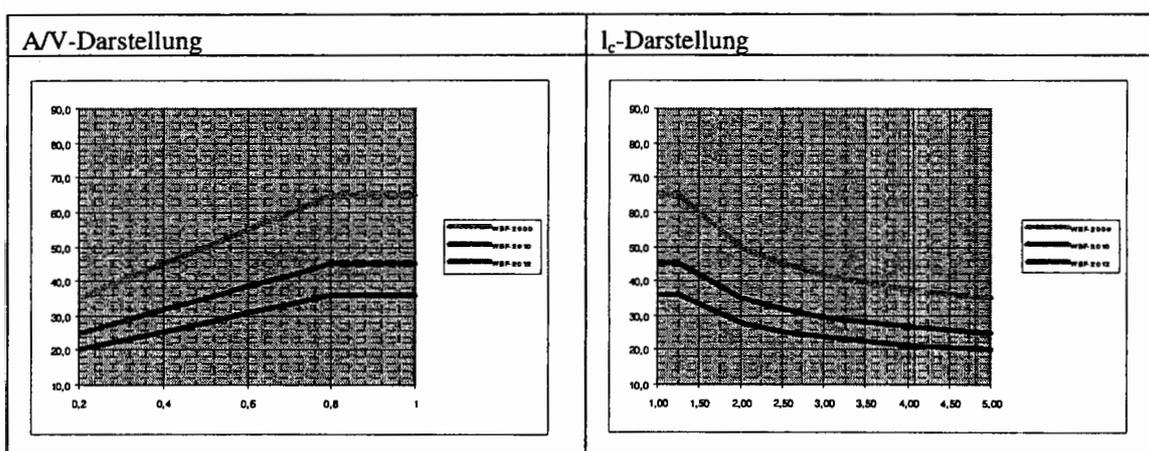
##### **Zu Abs. 1:**

Diese Bestimmung regelt die energetischen Mindestanforderungen an Neubauten für die Wohnbauförderung. Ein Anspruch auf Förderung besteht demnach nur dann, wenn das Gebäude bestimmte Wärmeschutzstandards aufweist. Diese Standards sind deutlich ambitionierter als die Mindestanforderungen nach den jeweiligen bautechnischen Vorschriften. Die Standards sind über die Energiekennzahl „Heizwärmebedarf“, bezogen auf die Bruttogeschoßfläche, definiert. Es erfolgt eine Differenzierung nach Oberflächen-Volumsverhältnis des jeweiligen Gebäudes (A/V-Verhältnis). Die Anforderungen an den Wärmeschutz für Zwecke der Förderung werden bis 2012 schrittweise verbessert. Die Eingangswerte bis Ende 2009 sowie die Zwischenwerte ab 2010 entsprechen den bereits vereinbarten Werten gemäß Vereinbarung BGBl. II Nr. 19/2006.

Im Folgenden werden die Anforderungen an den Heizwärmebedarf graphisch dargestellt. Dabei werden vorab tabellarisch die Werte in Abhängigkeit von A/V wiederholt und gleichzeitig eine Formulierung als Linie in Abhängigkeit von der charakteristischen Länge (wie in der OIB Richtlinie 6) angegeben. Aus den Graphiken ist ersichtlich, dass in der Darstellung über A/V eine lineare Funktion entsteht (entsprechend der Möglichkeit linear zwischen den Grenzwerten zu interpolieren) hingegen in der Darstellung über  $l_c$  eine Kurve in Abhängigkeit vom Kehrwert von  $l_c$  entsteht (aus der direkt die Anforderung berechnet werden kann).

#### NEUBAU - WOHNGEBÄUDE [kWh/(m<sup>2</sup>.a)]

	HWB <sub>BGF</sub> A/V = 0,8	HWB <sub>BGF</sub> A/V = 0,2	Linien	HWB <sub>max.BGF</sub>
WBF-2009	65,0	35,0	$HWB_{BGF} = 25,0000 \times (1 + 2,0000 / l_c)$	65,0
WBF-2010	45,0	25,0	$HWB_{BGF} = 18,3333 \times (1 + 1,8182 / l_c)$	45,0
WBF-2012	36,0	20,0	$HWB_{BGF} = 14,6667 \times (1 + 1,8182 / l_c)$	36,0



Bei einem A/V-Verhältnis von 0,8 oder größer können die Länder ab 2012 im Falle einer teilsolaren Raumheizung einen Teil des damit abgedeckten Nutzenergiebedarfs für die Raumwärme einrechnen. Dazu haben die Länder gegebenenfalls eine eigene Regelung zu erlassen. Die Solaranlage muss dabei so dimensioniert sein, dass zumindest 15% des Raumwärmebedarfs gedeckt werden kann. Die Einrechnung kann bis zu einem Ausmaß von maximal 10% des Anforderungswertes erfolgen. Das sind also maximal 3,6 kWh. Die Erreichung des Deckungsgrades ist rechnerisch zu belegen. Mit dieser Regelung wird die betreffende HWB-Linie nicht beeinflusst bzw. abgeändert. Lediglich bei den betreffenden Gebäuden ( $A/V \geq 0,8$ ) kann, über  $A/V = 0,8$  unabhängig vom A/V-Verhältnis, eine maximale Abweichung bezogen auf den Grenzwert 36 kWh/m<sup>2</sup>a erfolgen. Diese Regelung gilt auch bei Installation einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 2 kWp als erfüllt.

#### Zu Abs. 2:

Der Kennwert „Heizwärmebedarf“ gibt nur einen Teilaspekt des Energieverbrauchs sowie der Schadstoffemissionen von Gebäuden wieder. Insbesondere der Stromverbrauch in Gebäuden – etwa auch für automatische Belüftungsanlagen – sollte künftig durch adäquate Kennwerte besser abgebildet werden. Es soll daher mittelfristig eine Erweiterung der Mindestanforderungen um Kennzahlen zum Primärenergiebedarf sowie der damit in Zusammenhang stehenden Kohlendioxidemissionen erfolgen.

#### Zu Abs. 3:

Es wird darauf verwiesen, dass die Nutzung innovativer klimarelevanter Systeme für Heizung und Warmwasser gemäß der Definition in Art. 2 eine Förderungsvoraussetzung darstellt. Bei der Förderung von Objekten, in denen Wärmepumpensysteme und/oder thermische Solaranlagen errichtet werden, sollen die Länder die Verwendung von geeigneten Messeinrichtungen zur Leistungsüberwachung möglichst als Förderungsvoraussetzung definieren.

#### Zu Abs. 4:

Für Wärmeversorgungsanlagen auf Basis flüssiger fossiler Brennstoffe können die Länder eine befristete Ausnahmeregelung vorsehen. Danach sind diese im Rahmen der Neubauförderung generell nicht mehr

zulässig. Die nähere Eingrenzung des Begriffs „lagebedingt“ in Verbindung mit der Kombination mit einer thermischen Solaranlage ist in den erläuternden Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1 Z 6 lit. e enthalten.

Ausgenommen von diesem Förderausschluss sind Zubauten oder Dachausbauten, die an eine bestehende Heizanlage auf Basis fossiler Energieträger angeschlossen werden.

#### **Zu Abs. 5:**

Diese Bestimmung ermöglicht es in begründeten Ausnahmefällen, für bestimmte innovative Anwendungen der Wärmepumpe von einer Jahresarbeitszahl 4 abzuweichen (siehe Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. b), wenn diese aus technischen Gründen nicht erreichbar ist. Bei diesen innovativen Anwendungen der Wärmepumpe ist jedenfalls eine Jahresarbeitszahl von 3 zu erreichen. Diese Ausnahmebestimmung bezieht sich zum Beispiel auf Wärmepumpen im Zusammenhang mit Wärmerückgewinnungen in Passivhäusern im Rahmen von kontrollierten Be- und Entlüftungen. In diesen Gebäuden ist der Energiebedarf derart gering, dass trotz geringerer Arbeitszahl mit sehr niedrigem Energieaufwand die Beheizung eines Gebäudes möglich ist. Weiters würde andernfalls ein großer Teil der Abwärme in der Abluft ungenutzt bleiben.

Grundsätzlich nicht angesprochen werden mit dieser Bestimmung Luftwärmepumpen, die ausschließlich zur Warmwasserbereitung dienen. Ausnahmen können jedoch für Gebäude vorgesehen werden, in denen keine Solarenergienutzung möglich ist (siehe Art. 2). Im Regelfall sollen für die Warmwasserbereitung andere Möglichkeiten gewählt werden (Solaranlagen bzw. im Winter Warmwasserbereitung mit der Heizung).

#### **Zu Art. 4:**

##### **Zu Abs. 1**

In der Wohnbauförderung können wesentliche Anreize für ökologische und energetische Maßnahmen gesetzt werden. Daher sind über die Mindestanforderungen nach Art. 3 hinaus weitere förderungstechnische Anreize im Wohnungsneubau zu setzen. Zu diesem Zweck können etwa Punkte- oder Stufenmodelle zum Einsatz gebracht werden. Zu den Maßnahmen zählen ein noch weiter gehender Wärmeschutz (dh. Erreichen noch niedrigerer Energiekennzahlen als in Art. 3 vorgesehen), insbesondere in Hinblick auf den Passivhausstandard, der Einsatz ausschließlich erneuerbarer Energieträger im Bereich Heizung und Warmwasser und andere innovative Haustechnikmaßnahmen (zB Niedertemperaturheizungssysteme) sowie der Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe (zB Berücksichtigung von Rohstoffverfügbarkeit, Energieeinsatz bei Herstellung und Verarbeitung, Wiederverwertung bzw. unbedenkliche Entsorgung, wobei auf die Einhaltung von bauproduktrechtlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen ist). Bei der Umsetzung ist auf die grundsätzlichen Erfordernisse des Immissionsschutzgesetzes-Luft Bedacht zu nehmen. Die Bestimmung hindert die Vertragspartner nicht, gebietsweise Förderungsrestriktionen für bestimmte Energieformen auf Grund von Anforderungen der Luftreinhaltung gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft vorzusehen.

##### **Zu Abs. 2:**

Die Vertragsparteien streben an, Standards für Niedrigenergie-, Niedrigstenergie- und Passivhäuser gemeinsam weiterzuentwickeln und bundesweit zum Einsatz zu bringen. Auf bestehenden Standards, zB auf erfolgreiche regionale Standards und dem klima:aktiv-Hausstandard, soll dabei aufgebaut werden. In den Förderungsbestimmungen soll künftig auf die gemeinsam etablierten Standards verwiesen werden, um Planern, Bauherren und Bau ausführenden Unternehmen bessere Orientierung zu geben.

##### **Zu Abs. 3:**

Zu diesem Bereich können etwa sog. „Ortskernzuschläge“ – also Förderungszuschläge bei Wohnungsbau in bestehenden Siedlungsstrukturen – bzw. Förderungen in Abhängigkeit an die Anbindung öffentlicher Verkehrsmittel und Radfahrinfrastruktur sowie die Bevorzugung dichter Bauweisen zählen.

#### **Zu Art. 5:**

##### **Zu Abs. 1:**

Im Bereich der Wohnbauförderungen sind verstärkte Anreize im Hinblick auf die thermisch-energetische Sanierung von Wohngebäuden zu setzen, um der Zielbestimmung des Art. 1 Abs. 2 gerecht zu werden. Die näheren Details der Ausgestaltung von Sanierungs-Förderungsprogrammen (Gebäudehüllensanierung) sind in den Art. 5, 6 und 7 geregelt.

##### **Zu Abs. 2:**

Um eine maßgebliche Qualitätsanhebung in der Sanierungspraxis zu erzielen, sind in den Ländern Förderungsmodelle nach bestimmten Kriterien zu schaffen bzw. entsprechend zu adaptieren. Wesentlich sind insbesondere Zielwerte bzw. abgestufte Förderungssätze im Hinblick auf den Heizwärmebedarf nach

Sanierung, die Einbeziehung zusätzlicher Maßnahmen im Bereich der Haustechnik (zB Umstellung von Einzelfeuerungen auf innovative klimarelevante Heizungssysteme, die Errichtung von Fernwärmeanschlüssen oder der Einbau oder Austausch von Lüftungsanlagen) und der Einsatz ökologisch vorteilhafter Baustoffe (zB Berücksichtigung von Rohstoffverfügbarkeit, Energieeinsatz bei Herstellung und Verarbeitung, Wiederverwertung bzw. unbedenkliche Entsorgung, wobei auf die Einhaltung von bauproduktrechtlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen ist).

Die Vertragsparteien können über die in diesem Absatz aufgezählten Kriterien hinaus noch zusätzliche Kriterien im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes vorsehen.

#### **Zu Abs. 3:**

Investitionskosten für Kühlanlagen sind aus der Bemessungsgrundlage für die Wohnbauförderung auszuschließen. Dies bedeutet, dass im Einzelfall im Zuge einer thermisch-energetischen Sanierung der Einbau von Kühlanlagen – soweit unvermeidbar – zwar zulässig ist, die dabei anfallenden Kosten aber nicht in die Förderung einbezogen werden können. Ausgenommen sind Anlagen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden, bzw. sog. „Fernkälte“ aus Abwärme. Die erneuerbare Energie muss dabei zum überwiegenden Teil (mind. 75%) vor Ort erzeugt werden, der Rest kann zugekauft werden (z.B. Ökostrombezug). Derartige Anlagen können weiterhin in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

#### **Zu Abs. 4:**

Die Förderungssysteme sollen derart gestaltet werden, dass umfassende Sanierungen gegenüber Einzelbauteilsanierungen deutlich bevorzugt werden.

Ungeachtet dessen sind Sanierungsförderungen für andere Zwecke als die thermisch-energetische Verbesserung weiterhin zulässig. Dies betrifft zum einen Maßnahmen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards (zB Wohnungszusammenlegungen, Kategorieanhebungen, Aufzugeinbau etc.). Zum anderen wird außer Streit gestellt, dass weiterhin auch Maßnahmen außerhalb von Gebäuden im Zusammenhang mit „Blocksanierungen“, die eine Aufwertung der unmittelbaren Wohnumgebung nach sich ziehen (zB Grünflächen, Kinderspielflächen etc.), im Rahmen der Sanierungsförderung unterstützt werden können.

#### **Zu Abs. 5:**

Wesentliche Energieeinsparungen können durch qualitätsvolle und umfassende thermisch-energetische Wohnhaussanierungen erzielt werden. Dabei sollen unterstützend auch Impuls- und Beratungsprogramme initiiert werden, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Förderungsangebote auch angenommen werden. Konkrete Initiativen unter Einbindung regionaler Akteure, diese können etwa den Baustoffhandel, Energieversorger, das Baugewerbe oder Finanzierungspartner umfassen, sind bereits in der Praxis erprobt und sollen zu einer breiteren Anwendung gelangen. Auch im Rahmen der klima:aktiv Programme wohnmodern und ecofacility wird gemeinsam mit regionalen Akteuren versucht, Hemmnisse im Sanierungsbereich zu überwinden und so qualitativ hochwertige Sanierungen zu initiieren und zu begleiten.

#### **Zu Art. 6:**

##### **Zu Abs. 1:**

Wesentliche Energieeinsparungen werden nur dann erzielt, wenn möglichst die gesamte Gebäudehülle einbezogen wird („umfassende Wohnhaussanierung“), weshalb für derartige Maßnahmen im Sinne der Begriffsbestimmung des Art. 2 besondere Förderungsanreize zu gewähren sind. Wie bereits im Art. 1 festgehalten, soll dabei der Schwerpunkt auf Bauten aus der Bauperiode 1945 bis 1980 gelegt werden.

##### **Zu Abs. 2:**

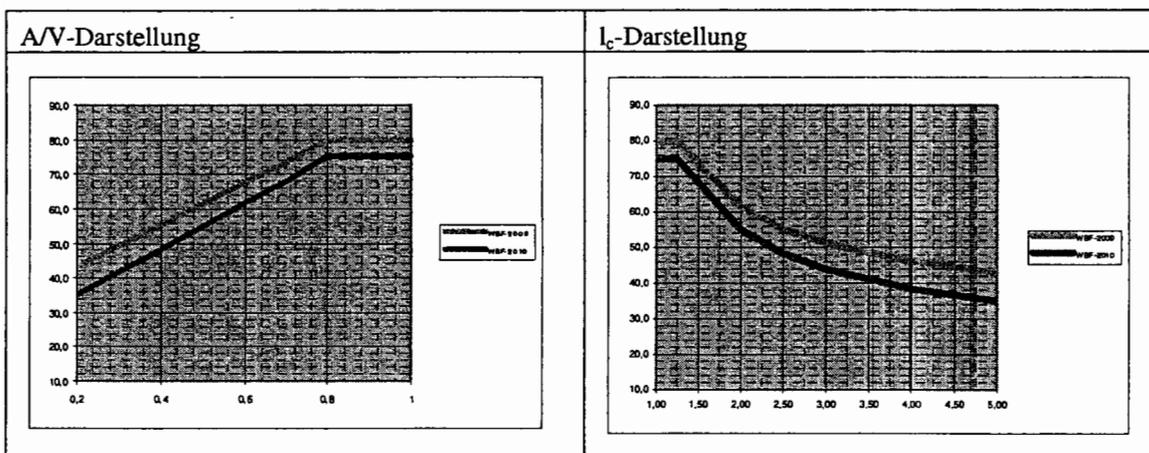
Es werden Mindestanforderungen im Hinblick auf den Heizwärmebedarf nach Sanierung definiert, welche nach Oberflächen-Volumenverhältnis der zu fördernden Objekte differenziert werden. Die ab 2010 zu erzielenden HWB-Werte wurden in Anlehnung an die Vorgaben der OIB Richtlinie 6 für Gebäude über 1 000 m<sup>2</sup> Bruttonutzfläche definiert. Für Zwecke der Förderung werden auch kleinere Gebäude, somit auch Eigenheime, mit Mindestanforderungen belegt.

Im Folgenden werden die Anforderungen an den Heizwärmebedarf graphisch dargestellt. Dabei werden vorab tabellarisch die Werte in Abhängigkeit von A/V wiederholt und gleichzeitig eine Formulierung als Linie in Abhängigkeit von der charakteristischen Länge (wie in der OIB Richtlinie 6) angegeben. Aus den Graphiken ist ersichtlich, dass in der Darstellung über A/V eine lineare Funktion entsteht (entsprechend der Möglichkeit linear zwischen den Grenzwerten zu interpolieren) hingegen in der Darstellung über l,

eine Kurve in Abhängigkeit vom Kehrwert von  $l_c$  entsteht (aus der direkt die Anforderung berechnet werden kann).

#### SANIERUNG - WOHNGEBÄUDE [kWh/(m<sup>2</sup>.a)]

	HWB <sub>BGF</sub> A/V = 0,8	HWB <sub>BGF</sub> A/V = 0,2	Linien	HWB <sub>max.BGF</sub>
WBF-2009	80,0	43,0	$HWB_{BGF} = 30,6667 \times (1 + 2,0109 / l_c)$	80,0
WBF-2010	75,0	35,0	$HWB_{BGF} = 21,6667 \times (1 + 3,0769 / l_c)$	75,0



#### Zu Abs. 3 und 4:

Ergänzend zu Abs. 2 können auch Förderungen in Abhängigkeit von der durch Sanierungen erzielbaren Heizwärmebedarfsreduktion gewährt werden („Delta-Förderung“). Die „Delta-Förderung“ ist ein mögliches zusätzliches Angebot zu der forcierten Förderung von umfassenden Sanierungen. Jedenfalls sollte die Delta-Förderung so gestaltet werden, dass ein Anreiz für den Förderwerber besteht, möglichst viele Maßnahmen umzusetzen. Weiters sollte Bedacht darauf genommen werden, dass die Förderwerber angeregt werden, die Maßnahmen in der richtigen Reihenfolge umzusetzen. Das bedeutet zuerst Reduzierung des Energiebedarfs, dann Austausch der Heizungsanlage. Die Vertragsparteien können auch Kombinationen aus Zielwert- und Deltaförderung vorsehen (Abs. 3).

#### Zu Abs. 5:

Die Vertragsparteien können historische oder denkmalgeschützte Gebäude von den Anforderungen in Bezug auf die zu erreichende Energiekennzahl Heizwärmebedarf ausnehmen. Als „historische Gebäude“ gelten im Regelfall solche, die vor 1945 errichtet wurden und die geschichtlich, städtebaulich oder architektonisch bedeutend sind bzw. Bauten mit erhaltenswerten Ziergliedern an Fassaden, Preisträger von Wettbewerben namhafter Architekten oder Künstlern die im öffentlichen Interesse stehen. Darunter fallen insbesondere jene Gebäude, die gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

#### Zu Art. 7:

##### Zu Abs. 1:

Werden bei einer Sanierung die Mindestanforderungen gemäß Art.6 nicht erreicht, können die Vertragsparteien auch weiterhin Förderungen für Einzelbauteilsanierungen oder -erneuerungen gewähren. Allerdings stellen hierfür energetische Mindeststandards (U-Werte), welche an den Neubauanforderungen gemäß den bautechnischen Vorschriften orientiert sind oder diese sogar unterschreiten (insb. Fenster), eine Förderungsvoraussetzung dar.

##### Zu Abs. 2:

Ein Unterschreiten der Bauteilanforderungen nach Abs.2 soll durch verbesserte Förderungsanreize honoriert werden.

##### Zu Abs. 3:

Die Vertragsparteien können historische oder denkmalgeschützte Gebäude von den Anforderungen in Bezug auf die zu erreichende Energiekennzahl Heizwärmebedarf ausnehmen. Als „historische Gebäude“ gelten im Regelfall solche, die vor 1945errichtet wurden und die geschichtlich, städtebaulich oder

architektonisch bedeutend sind bzw. Bauten mit erhaltenswerten Ziergliedern an Fassaden, Preisträger von Wettbewerben namhafter Architekten oder Künstlern die im öffentlichen Interesse stehen. Darunter fallen insbesondere jene Gebäude, die gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

#### **Zu Art. 8:**

##### **Zu Abs. 1:**

Förderungen für den Austausch von Wärmebereitstellungsanlagen („Kesseltausch“) oder für die Erneuerung/Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich Einbindung in die Fernwärme, sind künftig auf sog. innovative klimarelevante Systeme entsprechend der Begriffsbestimmung in Art. 2 einzuschränken. Zudem gilt als Grundprinzip, dass derartige Maßnahmen mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (Gebäudehüllenverbesserung) abzustimmen sind (z.B. durch entsprechende Beratungen). Daraus muss im Einzelfall nicht zwingend eine Verpflichtung zur Gebäudehüllensanierung resultieren, jedoch sollten die Förderanreize so gesetzt werden, dass auf einander abgestimmte Sanierungsmaßnahmen forciert werden. Das bedeutet zuerst Reduzierung des Heizwärmebedarfs, dann neue Heizungsanlage mit geringerer Leistung. Auch die begleitenden Beratungsaktivitäten werden entsprechend ausgerichtet.

##### **Zu Abs. 2:**

Für Wärmepumpen gilt gemäß Art. 2 eine Mindest-Jahresarbeitszahl von 4. Sollte jedoch lagebedingt bzw. aus wirtschaftlichen Erwägungen die Errichtung von Heizungsanlagen auf Basis innovativer klimarelevanter Systeme technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, so kann in begründeten Ausnahmefällen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3 vorgesehen werden. Beispielhaft sei hier auf mögliche Regelungen für kleine Gebäude mit sehr wenig Gartenfläche verwiesen. Eine generelle Ausnahmeregelung für alle Luft-Wärmepumpen ist nicht im Sinne dieses Absatzes.

##### **Zu Abs. 3:**

Die Förderung des Austauschs oder der Sanierung von Gas- oder Ölheizungen (Brennwertkessel) ist nur unter bestimmten, kumulativ vorliegenden, Voraussetzungen möglich. So hat eine Kombination mit thermischen Solaranlagen zu erfolgen, es sei denn, dies ist „lagebedingt“ nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Die nähere Definition von „lagebedingt“ in Verbindung mit der Kombination mit einer thermischen Solaranlage folgt der Definition in Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. e. Es ist auch eine Einbindung in das Raumheizsystem anzustreben.

Zusätzlich sind die Förderungsanreize in Abhängigkeit von der thermischen Qualität der Gebäudehülle zu differenzieren, wobei diesbezüglich die HWB-Werte für die Sanierung gemäß Art. 6 Abs. 2 als Maßstab heranzuziehen sind. Hat noch keine thermische Sanierung des Gebäudes stattgefunden, so ist jedenfalls als Förderungsvoraussetzung ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung der neuen Heizungsanlage mit der Nennheizlast des Gebäudes nach Sanierung/Verbesserung erfolgt.

Weiters stellt es eine Voraussetzung für die Zulässigkeit von Förderungen für Gas- bzw. Öl-Brennwertanlagen dar, dass keine Möglichkeit für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz gegeben ist und auch der Einsatz von biogenen Brennstoffen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wesentliche Hinderungsgründe für den Einsatz biogener Brennstoffe stellen etwa mangelnde oder unverhältnismäßig kostenintensive Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten sowie regional auftretende Grenzwertüberschreitungen bei bestimmten Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft, insbesondere bei Vorliegen definierter „Sanierungsgebiete“, dar.

#### **Zu Art. 9:**

##### **Zu Abs. 1:**

Unter klimaschädigenden halogenierten Gasen sind insbesondere teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW und FKW) sowie Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) zu verstehen. Diese von den Reduktionsverpflichtungen des Kyoto-Protokolls umfassten Gase weisen je Gewichtseinheit ein besonders hohes Treibhausgaspotential im Vergleich zu CO<sub>2</sub> auf (ca. 1 300- bis 24 000-fach). In verschiedenen Bauprodukten kommen zum Teil noch derartige Gase zur Anwendung (zB HFKW in Dämmplatten, Montageschäumen etc.). Für alle derartigen Anwendungen bestehen Alternativen, die zu konkurrenzfähigen Preisen am Markt verfügbar sind. Zudem werden die meisten Anwendungen für HFKW im Wege des Ordnungsrechts (HFKW-FKW-SF<sub>6</sub>-Verordnung zum Chemikaliengesetz, BGBl. II Nr. 447/2002) schrittweise vom Markt gedrängt. Im Rahmen der Förderung kann durch Ausschluss der Verwendung von Baumaterialien, welche klimaschädigende halogenierte Gase enthalten, ein Vorzieheffekt beim Ausstieg aus der Verwendung erzielt werden. Die Verwendung von Baumaterialien,

welche klimaschädigende halogenierte Gase enthalten, wäre demnach ein Förderungsausschlussgrund.

**Zu Abs. 2:**

In Anlagen, welche mit den Gebäuden in Verbindung stehen (zB Wärmepumpen), können klimaschädigende halogenierte Gase weniger leicht vermieden werden als im Sektor der Baumaterialien. Zudem kann ein Freisetzen der Gase in die Atmosphäre durch Dichtheit des Systems und Absonderung von zB Kühlflüssigkeiten bei der Entsorgung weitestgehend vermieden werden. Es sollen aber dennoch im Rahmen der Förderung Anreize gesetzt werden, um den Einsatz von Alternativen zu begünstigen.

**Zu Art. 10:**

Die Berücksichtigung der Anforderungen und Kriterien nach Art. 3 bis 8 erfordern entsprechende Bewertungsmodelle, welche eine differenzierte Förderung im jeweils konkreten Fall erlauben. Für den Bereich des Neubaus hat somit das Bewertungsmodell die Mindestanforderungen nach Art. 3 sowie zusätzliche Maßnahmen nach Art. 4 – etwa Einsatz erneuerbarer Energieträger, ökologisch unbedenklicher Baustoffe etc. – zu berücksichtigen. Für den Bereich der Sanierung wären die Anforderungen nach Art. 5 bis 8 zu berücksichtigen, dh. zB Differenzierung nach erreichtem HWB oder Grad der Verbesserung nach Sanierung, eingesetzten Baustoffen, Maßnahmen bei Haustechnik etc. Durch zB Punkte- oder Stufenmodelle sind jeweils attraktive Anreize zu setzen, damit möglichst zahlreiche Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, vom Förderungswerber umgesetzt werden. Hinsichtlich der zu fördernden Heizungsanlagen („innovative klimarelevante Systeme“) wäre eine Abstufung der Förderintensität in Abhängigkeit von der erzielbaren Kohlendioxid-Emissionsreduktion vorzusehen.

**Zu Art. 11:**

**Zu Abs. 1:**

Neben der Weiterentwicklung der Förderungsbedingungen ist auch die schrittweise Anhebung der wärme- und energietechnischen Standards im Rahmen der bau- und energietechnischen Vorschriften der Länder wesentlich für die Erreichung der Ziele der Vereinbarung. Insbesondere soll dadurch auch eine „Flucht“ aus der Wohnbauförderung aufgrund der dort vorgesehenen Voraussetzungen verhindert werden. Weiters ist wesentlich, dass auch Nichtwohngebäude zunehmend strengen Auflagen hinsichtlich des Wärmeschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energieträger unterworfen werden.

Die Länder verpflichten sich daher, die OIB Richtlinie 6 in den jeweiligen bautechnischen Vorschriften umzusetzen. Ein Überschreiten der Anforderungen gemäß OIB Richtlinie 6 im Rahmen der Umsetzung durch die Länder ist jedenfalls möglich.

**Zu Abs. 2:**

Der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegene Energiebedarf im Segment der Nichtwohngebäude – somit etwa Bürogebäude, Einkaufszentren, Freizeiteinrichtungen etc. – soll zum Anlass genommen werden, begleitende Maßnahmen zur Eindämmung der Energienachfrage zu setzen. Dies kann etwa den Ausschluss von Ausnahmegenehmigungen von den bautechnischen Anforderungen oder innovative Lösungen zur Gebäudekühlung (zB „Fernkälte“) umfassen. Zusätzlich sind attraktive Förderanreize für die umfassende Sanierung von Nichtwohngebäuden zu setzen (Art. 15 Abs. 1).

**Zu Abs. 3:**

Es soll eine regelmäßige Evaluierung und Weiterentwicklung der wärmetechnischen Standards gemäß der OIB Richtlinie 6 durch die Bundesländer erfolgen. Damit wird auch der fortschreitenden Weiterentwicklung der Anforderungen im Bereich der Wohnbauförderung Rechnung getragen. Es ist sicherzustellen, der Abstand zwischen den Anforderungen für den HWB in den Bauordnungen und den Mindestanforderungen für den HWB bei der Wohnbauförderung annähernd gleich gehalten wird. Anzustreben ist in diesem Zusammenhang etwa auch die Einbeziehung von Gebäuden unter 1 000 m<sup>2</sup> Bruttonutzfläche in die baurechtlichen Vorgaben zur Reduzierung des Heizwärmebedarfs im Zusammenhang mit gesamthaften Sanierungen. Es sind weiters Maßnahmen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger für die Deckung des Wärme- und Kühlbedarfs von Gebäuden zu berücksichtigen. Für den Einsatz konventioneller Kühlanlagen sollen Beschränkungen vorgesehen werden.

**Zu Art. 12:**

**Zu Abs. 1:**

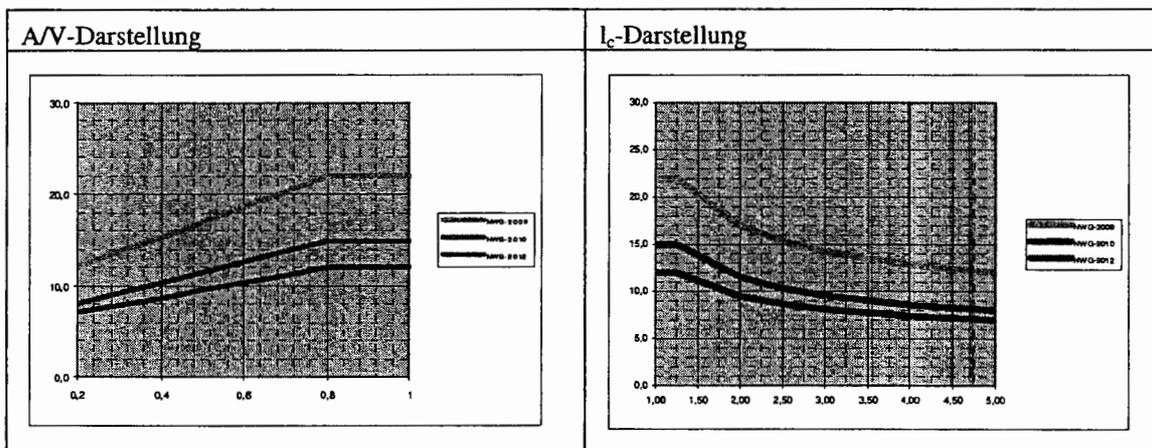
Im Sinne der besonderen Vorbildfunktion öffentlicher Gebietskörperschaften sollen Gebäude, die durch öffentliche Einrichtungen der Vertragsparteien genutzt werden, besondere Qualitätsanforderungen

hinsichtlich energietechnischer Kennzahlen erfüllen. Es werden daher Mindeststandards für den Heizwärmebedarf definiert, die denen für Zwecke der Wohnbauförderung gemäß Art. 3 vergleichbar sind. Aufgrund der besonderen Charakteristik öffentlicher Gebäude erfolgt jedoch eine Bezugnahme des Heizwärmebedarfs auf das Raumvolumen anstatt (wie im Wohnbau) auf die Fläche. Die Berechnungsmethode entspricht den Vorgaben der OIB Richtlinie 6. Die Einhaltung der in diesem Artikel enthaltenen quantifizierten technischen Anforderungen für öffentliche Gebäude soll von den jeweiligen Vertragsparteien im Wege der Selbstbindung sichergestellt werden, womit eine rechtliche Umsetzung in den bautechnischen Vorschriften nicht (zwingend) erforderlich ist.

Im Folgenden werden die Anforderungen an den Heizwärmebedarf graphisch dargestellt. Dabei werden vorab tabellarisch die Werte in Abhängigkeit von A/V wiederholt und gleichzeitig eine Formulierung als Linie in Abhängigkeit von der charakteristischen Länge (wie in der OIB Richtlinie 6) angegeben. Aus den Graphiken ist ersichtlich, dass in der Darstellung über A/V eine lineare Funktion entsteht (entsprechend der Möglichkeit linear zwischen den Grenzwerten zu interpolieren) hingegen in der Darstellung über  $l_c$  eine Kurve in Abhängigkeit vom Kehrwert von  $l_c$  entsteht (aus der direkt die Anforderung berechnet werden kann).

#### NEUBAU - öffentlich genutzte NICHT-WOHNGEBÄUDE [kWh/(m<sup>3</sup>.a)]

HWB* <sub>v</sub>	A/V = 0,8	A/V = 0,2	Linien	HWB* <sub>max.V</sub>
NWG-2009	22,0	12,0	$HWB^*_{v} = 8,6667 \times ( 1 + 1,9231 / l_c )$	22,0
NWG-2010	15,0	8,0	$HWB^*_{v} = 5,6667 \times ( 1 + 2,0588 / l_c )$	15,0
NWG-2012	12,0	7,0	$HWB^*_{v} = 5,3333 \times ( 1 + 1,5625 / l_c )$	12,0
KB* <sub>v</sub> ≤ 1,0 kWh/(m <sup>3</sup> .a)				



#### Zu Abs. 2:

Auch in Bezug auf den Kühlbedarf werden die ambitionierten Anforderungen der OIB Richtlinie 6 für Nicht-Wohngebäude für sämtliche öffentliche Gebäude der Vertragsparteien übernommen. Die Berechnungsmethode entspricht den Vorgaben der OIB Richtlinie 6.

#### Zu Abs. 3:

Heizung, Warmwasserbereitstellung und Kühlung sind in öffentlichen Gebäuden der Vertragsparteien auf innovative klimarelevante Systeme entsprechend der Definition in Art. 2 Abs. 1 Z 6 auszurichten.

#### Zu Abs. 4:

Im energiebewussten Nutzerverhalten liegt ein nicht unbeträchtliches Potential zur Energieeinsparung und zur damit verbundenen Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Durch strategische Kombination von Neubau und Vorgaben für energiesparendes Nutzerverhalten könnten die öffentlichen Gebäude durch ihre Beispielwirkung auch zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung beitragen.

Aus der im Bundesbereich gewonnenen ca. 25-jährigen Erfahrung sind bei der Vorgabe zur Optimierung des Nutzerverhaltens folgende Kriterien wichtig:

- Festlegung von Maximaltemperaturen zur Beheizung unterschiedlich genutzter Räume,

- Monatliche Aufzeichnung des Energieverbrauches (monatliche Energiebuchhaltung),
- Optimaler Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlage,
- Energiebewusste Fensterlüftung,
- Energiebewusste Verwendung der Beleuchtung,
- Vermeidung von Stand-By-Verlusten,
- Beschränkung der Warmwasserbereitung auf das unbedingt notwendige Ausmaß, sowie
- Optimieren der Dienst-/Büro- und Absenkezeiten (Feiertage, Wochenende...).

**Zu Art. 13:**

**Zu Abs. 1:**

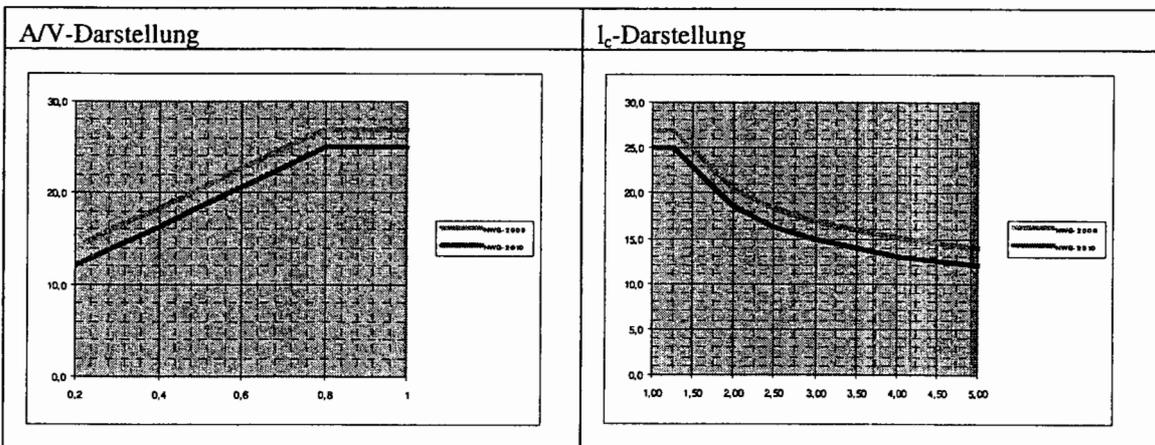
Maßgebliche Treibhausgas-Emissionsreduktionen sind auch im Segment der öffentlichen Gebäude der Vertragsparteien, insbesondere durch umfassende Sanierungen, zu realisieren. Die Vertragsparteien sind daher bestrebt, die entsprechenden Anstrengungen zu intensivieren. Die Einhaltung der in diesem Artikel enthaltenen quantifizierten technischen Anforderungen für öffentliche Gebäude soll von den jeweiligen Vertragsparteien im Wege der Selbstbindung sichergestellt werden, womit eine rechtliche Umsetzung in den bautechnischen Vorschriften nicht (zwingend) erforderlich ist.

Es werden Zielwerte hinsichtlich des zu erreichenden Heizwärmebedarfs nach Sanierung definiert, welche mit jenen für Zwecke der Wohnbauförderung gemäß Art. 6 vergleichbar sind. Aufgrund der besonderen Charakteristik öffentlicher Gebäude erfolgt jedoch eine Bezugnahme des Heizwärmebedarfs auf das Raumvolumen anstatt (wie im Wohnbau) auf die Fläche. Die Berechnungsmethode entspricht den Vorgaben der OIB Richtlinie 6.

Im Folgenden werden die Anforderungen an den Heizwärmebedarf graphisch dargestellt. Dabei werden vorab tabellarisch die Werte in Abhängigkeit von A/V wiederholt und gleichzeitig eine Formulierung als Linie in Abhängigkeit von der charakteristischen Länge (wie in der OIB Richtlinie 6) angegeben. Aus den Graphiken ist ersichtlich, dass in der Darstellung über A/V eine lineare Funktion entsteht (entsprechend der Möglichkeit linear zwischen den Grenzwerten zu interpolieren) hingegen in der Darstellung über  $l_c$  eine Kurve in Abhängigkeit vom Kehrwert von  $l_c$  entsteht (aus der direkt die Anforderung berechnet werden kann).

**SANIERUNG - öffentlich genutzte NICHT-WOHNGEBÄUDE [kWh/(m³.a)]**

HWB* <sub>v</sub>	A/V = 0,8	A/V = 0,2	Linien	HWB* <sub>max.v</sub>
NWG-2009	27,0	14,0	$HWB^*_{v} = 9,6667 \times ( 1 + 2,2414 / l_c )$	27,0
NWG-2010	25,0	12,0	$HWB^*_{v} = 7,6667 \times ( 1 + 2,8261 / l_c )$	25,0
KB* <sub>v</sub> ≤ 2,0 kWh/(m³.a)				



**Zu Abs. 2:**

Sollten die Anforderungen an den Heizwärmebedarf nach Sanierung gemäß Abs. 2 nicht erreichbar sein (insbesondere aufgrund des Denkmalschutzes oder wenn ein Erreichen der Anforderungswerte mit

unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre), so sind jedenfalls hohe Bauteilanforderungen zu erfüllen, welche jenen der Wohnbauförderung (Art. 7) entsprechen.

#### **Zu Abs. 3:**

Beim Austausch von Wärmebereitstellungsanlagen („Kesseltausch“) bzw. bei der Sanierung von Heizungsanlagen sind innovative klimarelevante Systeme gemäß der Definition in Art. 2 Abs. 1 Z 6 zum Einsatz zu bringen. Die energetische Sanierung von Gebäuden sollte vor Änderungen am Wärmebereitstellungssystem erfolgen.

#### **Zu Abs. 4:**

Auch in Bezug auf den Kühlbedarf werden die ambitionierten Anforderungen der OIB Richtlinie 6 für Nicht-Wohngebäude für sämtliche öffentliche Gebäude der Vertragsparteien übernommen. Die Berechnungsmethode entspricht den Vorgaben der OIB Richtlinie 6.

#### **Zu Abs. 5:**

Die Vertragsparteien können historische oder denkmalgeschützte Gebäude von den Anforderungen in Bezug auf die zu erreichende Energiekennzahl Heizwärmebedarf ausnehmen. Als „historische Gebäude“ gelten im Regelfall solche, die vor 1945 errichtet wurden und die geschichtlich, städtebaulich oder architektonisch bedeutend sind bzw. Bauten mit erhaltenswerten Ziergliedern an Fassaden, Preisträger von Wettbewerben namhafter Architekten oder Künstlern die im öffentlichen Interesse stehen. Darunter fallen insbesondere jene Gebäude, die gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

#### **Zu Abs. 6:**

Durch so genanntes „Contracting“ (Drittparteifinanzierung) können auf kosteneffiziente Weise Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden realisiert werden. Investitionsmaßnahmen werden durch den „Contractor“ vorfinanziert und über die Energieeinsparungen zurückbezahlt. Im Bereich der Bundes- und Landesgebäude sowie in anderen öffentlichen und gewerblichen Gebäuden konnten auf diese Weise bereits hohe Einsparungen erzielt werden. Als in manchen Fällen hinderlich hat es sich in der Praxis jedoch erwiesen, dass bislang Refinanzierungszeiten von maximal 10 Jahren vorzusehen waren. Um weitergehende Maßnahmen zu ermöglichen, die mit längeren Amortisationszeiten verbunden sein können (insbesondere im Bereich der Gebäudehülle), sollen Refinanzierungszeiten von bis zu 15 Jahren ermöglicht werden.

#### **Zu Abs. 7:**

Im energiebewussten Nutzerverhalten liegt ein nicht unbedeutendes Potential zur Energieeinsparung und zur damit verbundenen Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Durch strategische Kombination von Sanierung und Vorgaben für energiesparendes Nutzerverhalten könnten die öffentlichen Gebäude durch ihre Beispielwirkung auch zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung beitragen.

Aus der im Bundesbereich gewonnenen ca. 25-jährigen Erfahrung sind bei der Vorgabe zur Optimierung des Nutzerverhaltens folgende Kriterien wichtig:

- Festlegung von Maximaltemperaturen zur Beheizung unterschiedlich genutzter Räume,
- Monatliche Aufzeichnung des Energieverbrauches (monatliche Energiebuchhaltung),
- Optimaler Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlage,
- Energiebewusste Fensterlüftung,
- Energiebewusste Verwendung der Beleuchtung,
- Vermeidung von Stand-By-Verlusten,
- Beschränkung der Warmwasserbereitung auf das unbedingt notwendige Ausmaß, sowie
- Optimieren der Dienst-/Büro- und Absenkezeiten (Feiertage, Wochenende...)

#### **Zu Art. 14:**

Ein wesentlicher Teil der öffentlich genutzten Gebäude liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinden, die jedoch nicht Vertragsparteien sind. Um zu gewährleisten, dass auch auf Ebene der Gemeinden möglichst weit gehende Maßnahmen zur Verbesserung des Gebäudebestands bzw. zur Errichtung besonders energieeffizienter Gebäude unter weitgehender Nutzung innovativer klimarelevanter Heiz- und Warmwasserbereitstellungssysteme umgesetzt werden, sollen die Länder in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung der (gesetzlichen und sonstigen) Möglichkeiten auf die Gemeinden einwirken, um die Errichtung und Sanierung von Gebäuden im Sinne der Art. 12 und 13 zu beeinflussen. In der Praxis bietet

sich insbesondere an, Bedarfszuweisungen der Länder aus den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln (§ 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008) im Sinne dieser Bestimmung zu gestalten.

**Zu Art. 15:**

**Zu Abs. 1:**

Der Bund verpflichtet sich, im Rahmen bestehender Förderungsinstrumente besondere Schwerpunkte zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Nicht-Wohngebäude zu setzen. Dabei sind die Vorgaben des zweiten Abschnitts sowie des Art. 13 der Vereinbarung sinngemäß anzuwenden. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist keine Änderung der rechtlichen Rahmbedingungen im Förderbereich notwendig.

**Zu Abs. 2:**

Durch Vorzeigebispiele hinsichtlich der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energieträger, einschließlich der ausführlichen Dokumentation unter Berücksichtigung von Investitionskosten und Refinanzierungszeiträumen, soll eine besondere Multiplikatorwirkung erzielt werden.

**Zu Abs. 3:**

Das Wohn- und Mietrecht, einschließlich Heizkostenabrechnungsgesetz, kann im Einzelfall ein Hindernis für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen und/oder für den Einsatz erneuerbarer Energieträger darstellen. Es werden daher weitere Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen angestrebt. Dabei sollen auch gebührenrechtliche Aspekte in Zusammenhang mit der Sanierung von Wohnhäusern einbezogen werden.

**Zu Abs. 4:**

Eine wesentliche Voraussetzung für energieeffizientes Bauen und Sanieren auf hohem Ausführungsniveau stellt die adäquate Aus- und Fortbildung von Planern und Professionisten dar. Die entsprechenden Lehr- und Ausbildungspläne sollen daher verbessert und um zusätzliche Agenden betreffend energieeffizientes Bauen erweitert werden.

**Zu Art. 16:**

**Zu Abs. 1:**

Durch regelmäßige Berichtslegung sollen die Vertragsparteien sich gegenseitig über den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung und die Wirksamkeit der Maßnahmen in Kenntnis setzen.

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung sind die Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Vereinbarung getroffen wurden, mitzuteilen. In weiterer Folge sind auch alle Anpassungen dieser Umsetzungsmaßnahmen mitzuteilen.

**Zu Abs. 2:**

Jährlich, erstmals am 31. Mai 2010 für das Jahr 2009, sind auch die Wirkungen der Maßnahmen zu evaluieren und in Berichten zu veröffentlichen. Für öffentliche Gebäude erfolgt die Berichterstattung aufgrund der besonders aufwändigen Datenaufbereitung jeweils ein Jahr später, somit erstmals am 31. Mai 2011 für das Berichtsjahr 2009. In den Berichten gehen die Vertragsparteien insbesondere darauf ein,

- in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmebedarf ( $HWB_{BGF}$ ) und die davon abgeleiteten Treibhausgasemissionen im geförderten Wohnungsneubau im Vergleich zu einem Referenzszenario (etwa unter der Annahme allgemein geltender bau- und energietechnischer Standards) verringert haben;
- wie weit dem Ziel nach Art. 1 Abs. 2, wonach der Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung anzuheben und dabei insbesondere die thermisch-energetische Sanierung zu begünstigen ist, nachgekommen wird;
- in welchem Ausmaß durch die Sanierungsförderung der Heizwärmebedarf ( $HWB_{BGF}$ ) und die davon abgeleiteten Treibhausgasemissionen im Gebäudebestand verringert werden konnten;
- welchen Einfluss das Förderungssystem auf die Wahl der Heizungssysteme und Energieträger bei Neubau und Sanierung hat,
- inwieweit Heizwärmebedarf und Treibhausgasemissionen bei öffentlichen Gebäuden verringert werden konnten, wobei insbesondere im Neubau auf ein Referenzszenario (etwa unter der Annahme allgemein geltender bau- und energietechnischer Standards) Bezug zu nehmen ist,
- welche sonstigen Maßnahmen der Bund im Bereich der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Art. 15 sowie im Sinne des 9. Erwägungsgrundes der Präambel (Bereitstellung finanzieller Mittel für Zwecke des Klimaschutzes) vorgenommen hat.

**Zu Abs. 3:**

Es wird auf Initiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Standardisierung der Berichtsanforderungen vorgenommen werden, wobei besonderes Augenmerk auf Komprimiertheit, Verständlichkeit, Überschaubarkeit und Vergleichbarkeit gelegt wird. Das Berichtsformat ist im Wege des als Bund-Länder-Koordinationsgremium eingerichteten „Kyoto-Forums“ zu vereinbaren.

**Zu Abs. 4:**

Die Berichte, insbesondere die Evaluierungsberichte über die Wirkungen der Maßnahmen, bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen der Vereinbarung. Dabei wird auch eine Berücksichtigung des dann geltenden Stands der Technik sowie weiterer Anforderungen, etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG erfolgen müssen. Bis zum Jahr 2011 erfolgt insbesondere auch eine Evaluierung über die bis dahin stattgefundenen Entwicklungen hinsichtlich der Minimierung des Heizwärmebedarfs mit besonderer Berücksichtigung von Lüftungstechnologien und Wärmedämmsystemen und allfälliger neuer Technologien. Vorschläge für künftige Adaptierungen können von jeder Vertragspartei eingebracht werden.

**Zu Art. 17:**

**Zu Abs. 1:**

Die Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die nach den Landesverfassungen und der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Mitteilungen der Länder darüber beim Bundeskanzleramt vorliegen. Es erfolgt eine Verlautbarung der Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 BGBIG im Bundesgesetzblatt II.

**Zu Abs. 2:**

Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung endet mit Ablauf des Finanzausgleichsgesetzes, welches zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung in Geltung steht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln durch die Länder unmittelbar an den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften gebunden ist. Nach Abschluss von Finanzausgleichsverhandlungen wäre jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Wiederinkraftsetzen der Vereinbarung weiter bestehen.

**Zu Abs. 3:**

Auch unabhängig von der Geltungsdauer der Vereinbarung nach Abs. 2 kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, solange eine sechsmonatige Kündigungsfrist (somit bis längstens 30. Juni eines jeden Jahres) eingehalten wird. Derartige Kündigungsschreiben sind an das Bundeskanzleramt zu richten und werden von dort an alle Vertragsparteien weitergeleitet.

**Zu Art. 18:**

Die Vertragsparteien haben die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Vorschriften innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung zu erlassen. Soweit Vorschriften, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlich sind, bereits vor Inkrafttreten der Vereinbarung in Geltung stehen, sind keine weiteren Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen.

**Zu Art. 19:**

Erklärungen von Vertragsparteien, welche diese Vereinbarung betreffen, sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die Weiterleitung an alle Vertragsparteien vornimmt.